

**VERSORGUNGSORDNUNG (06.01.2015)**  
FÜR DIE  
**MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER**  
VON  
**noa boa &sisters**

**Präambel**

Die Geschäftsleitung hatte sich bereits im Februar 2010 entschlossen, die betriebliche Altersversorgung (bAV) im Unternehmen einzuführen und durch diese nachfolgende Versorgungsordnung zur Entgeltumwandlung mit firmenfinanzierten Zuschüssen zum 06.01.2015 zu ergänzen.

Betriebliche Altersversorgung ergänzt die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung und leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgung. Die neuen Möglichkeiten der bAV sollen unsere Arbeitnehmer/-innen motivieren, sich weiterhin mit allen ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten für unser Unternehmen einzusetzen und zum gemeinsamen Erfolg engagiert beizutragen.

Diese Versorgungsordnung wurde von der Geschäftsleitung gemeinsam mit **+finanzbonus** erarbeitet. Die dabei gültigen gesetzlichen Grundlagen wurden klar und unmissverständlich umgesetzt. Sollten sich dennoch, auch zukünftig, Regelungslücken oder Auslegungszweifel ergeben, werden diese unter Beachtung von Sinn und Zweck in diese Versorgungsordnung eingearbeitet, ohne dass dadurch eine Mehrbelastung für das Unternehmen entsteht.

**1. Teilnehmevoraussetzungen**

Arbeitnehmer/-innen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung.

**2. Durchführungsweg**

Die Versorgung erfolgt im Wege der Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 ESTG bei der Canada Life Assurance Europe Limited.

**3. Entgeltumwandlung zur Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 ESTG**

Alle Arbeitnehmer/-innen haben die Möglichkeit, laufendes Bruttoentgelt von bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) zum Aufbau einer Altersversorgung auf Rentenbasis umzuwandeln. Dieser Betrag kann sich ggf. um weitere 1.800 € pro Jahr erhöhen.

#### **4. Arbeitgeberzuschuss zur Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG**

Das Unternehmen unterstützt die eigenverantwortliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung von mindestens 100 Euro monatlich mit einem firmenfinanzierten Zuschuss in Höhe von 20% des Umwandlungsbetrages monatlich.

##### **4.A. Zuschussvoraussetzungen**

Arbeitnehmer/-innen, die unbefristet beschäftigt sind, haben nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit Anspruch auf den Zuschuss. Bei leitenden Arbeitnehmer/-innen ändert sich die Betriebszugehörigkeit auf 6 Monate.

Übersteigt der Gesamtbeitrag aus Entgeltumwandlung und Arbeitgeberzuschuss 4% der BBG-West, so ist der diesen Wert übersteigende Betrag dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Arbeitnehmers zuzurechnen. In diesem Fall gehen die firmenfinanzierten Arbeitgeberbeiträge den Entgeltumwandlungsbeiträgen vor.

##### **5. Sofortige Unverfallbarkeit**

Es wird die sofortige vertragliche Unverfallbarkeit der Anwartschaft (Anwartschaft aus Entgeltumwandlung, Arbeitgeberzuschuss sowie altersvorsorgewirksame Leistungen) vereinbart.

Bei der Direktversicherung wird dem Arbeitnehmer bzw. seinen Hinterbliebenen ab Beginn ein sofortiges uneingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt. Scheidet der Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Unternehmen aus, so wird er im Rahmen der „versicherungsförmigen Lösung“ (§ 2 Abs. 2 BetrAVG) Versicherungsnehmer des Direktversicherungsvertrages und führt ihn privat fort.

##### **6. Bezugsberechtigung in der Direktversicherung**

Bei Eintreten der gesetzlichen Unverfallbarkeit nach § 1b Abs. 1 BetrAVG wird das Bezugsrecht bezüglich sämtlicher Versicherungsleistungen aus der Direktversicherung zu Gunsten der Mitarbeiter unwiderruflich ausgestaltet.

Eine Hinterbliebenenversorgung im steuerlichen Sinne darf nur Leistungen an die Witwe des Arbeitnehmers oder den Witwer der Arbeitnehmerin, die Kinder i.S.d. § 32 Abs. 3 u. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG, den früheren Ehegatten oder die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten vorsehen.

Ist bei Antragstellung oder zu einem späteren Zeitpunkt durch den Arbeitnehmer kein Auszahlungsberechtigter für den Fall seines Todes benannt worden oder lebt die bezeichnete Person bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr, sind die Versicherungsleistungen in folgender Rangfolge widerruflich zu zahlen an:

- den Ehegatten, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes in gültiger Ehe verheiratet war, oder den Lebenspartner, mit dem der Arbeitnehmer zum

Zeitpunkt seines Todes eine gültige Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes geführt hat,

- die ehelichen und die ihnen gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen, wenn und solange die Kinder im Sinne von § 32 Abs. 3 und 4 S.1 Nr. 1- 3 EStG berücksichtigungsfähig sind.
- Sind keine der vorgenannten Anspruchsberechtigten vorhanden, so wird ein Sterbegeld auf der Grundlage des Gesamtguthabens bzw., falls höher, der eingezahlten Beiträge zugunsten einer namentlich genannten Person gezahlt. Das Sterbegeld ist auf die gewöhnlichen Beerdigungskosten im Sinne von § 150 Abs. 4 VVG begrenzt.

Sämtliche Bezugsrechte sind nicht übertragbar und nicht beleihbar.

## **7. Verfügungsbeschränkungen**

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

## **8. Vermögenswirksamen Leistungen**

Arbeitnehmer/-innen ist es freigestellt, den Arbeitgeberzuschuss über vermögenswirksame Leistungen in die Entgeltumwandlung mit einfließen zu lassen.

## **9. Versorgungsleistung**

Die Versorgung erfolgt im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 BetrAVG (boLZ).

Es wird eine Rentenzahlung mit der Möglichkeit einer 30%igen Teilkapitalisierung vereinbart. Anstelle der Rentenzahlung kann ein einmaliges Erlebensfallkapital ausgezahlt werden.

## **10. Entgeltlose Zeiten**

Firmenfinanzierte Beiträge wird der Arbeitgeber nur solange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist, also nicht z.B. während entgeltloser Zeiten (Mutterschaft, längere Krankheit, unbezahlter Urlaub usw.). Im Fall der boLZ beschränkt sich die Versorgung auf die Leistungen aus der beitragsfrei gestellten Versicherung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, die Beitragszahlung während dieser Zeiten zu übernehmen, um den Versicherungsschutz in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.

### **11. Nichtteilnahme**

Wenn und soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Angebot trotz der Steuer- und Sozialabgabenvorteile nicht nutzen wollen, benötigt das Unternehmen eine ausdrückliche Verzichtserklärung. Der Vordruck liegt anbei.

### **12. Dokumentation**

Die weiteren Einzelheiten der Versorgung werden in den dazugehörigen Versorgungsdokumenten geregelt.

### **13. Informationsgespräch**

Arbeitnehmer/-innen sind dazu verpflichtet innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Versorgungsordnung einen Informationsgespräch bei **+finanzbonus** zu vereinbaren, um mehr über das Arbeitgeberangebot zu erfahren.

### **14. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Regelung oder zum Ausfüllen einer Regelungslücke ist eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Frankfurt am Main, 06. Januar 2015

Ihre Geschäftsleitung

Name des Mitarbeiters:

-----

## Zurück an noa boa & sisters

Ja, ich bin über das Angebot des Unternehmens zur betrieblichen Altersversorgung (**vom 12.02.2010 ergänzt durch die Versorgungsordnung vom 06.01.2015**) umfassend informiert worden. Mir ist bekannt, welche Vorteile das Arbeitgeberangebot für meine Altersversorgung und Absicherung bedeutet und, dass ich damit Steuer- und Sozialversicherungersparnisse nutzen kann.

Gleichwohl möchte ich von der betrieblichen Altersversorgung nicht profitieren und die Entgeltumwandlung im Moment nicht nutzen. Ich weiß, dass ich damit ggf. keinen Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss habe und, dass ich insgesamt keine betrieblichen Altersversorgungsansparnissen erwerbe. Ich behalte mir vor, die Entgeltumwandlung mit Arbeitgeberzuschuss später noch zu beantragen, weiß aber, dass eine rückwirkende Teilnahme nicht möglich ist.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift des Arbeitnehmers

Kontaktdaten zum beratenden Makler:

**+finanzbonus**  
**Benaissa Budarham**  
**Bahnhofstraße 21**  
**63263 Neu-Isenburg**  
Telefon: 06102 / 3528502  
Fax: 06102 / 3528502  
E-mail: [info@finanzbonus.de](mailto:info@finanzbonus.de)

Terminvereinbarung auch online: <http://www.finanzbonus.com/termin-buchen/>